aufgerichtet, welches die Verpflichtungen und Leistungen der Unterthanen festsetzte, und unterm 14. April
1686 vom Churfrüst Johann Georg III. bestätigt
wurde.

Der Hauptinhalt dieses Erbregisters zerfällt in folgende Abschnitte:

"Geld= und Naturalzinsen, Geburts= und Abzugsbriefe, Hochzeitsteuern und Dienste bei Aus= richtungen, Bewachung abelicher Leichen, Vorkauf bei Gütern und Häusern, Fischdienste, Mühlen= und Gesindezwang,*) Spinnen und Würfen, Jagddienste, Wildbretsuhren, Maurer= und Zimmerleute=Arbeit, Angebot esbarer und anderer Waaren, Spanndienste, Klößer= und Mühlsteinsuhren, Pferde= und Hand= dienste, Heu= und Grummetmachen und deren Fuh= ren, Schaaftrift, Schutzeld, Hausgenossenzinß, Zinßhühner, Gänse, Eier, Holzmachen, Schaafsscheren 2c."

Von diesen Leistungen sind jedoch mehrere, z. B. die Geburts= und Abzugsbriefe, Hochzeitsteuern und

图

C

m

.11

nii

al

ge

tti

07

^{*)} Der Gesindezwang gründete sich auf den 42. §. des Erbregisters, wo es heißt:

[&]quot;Der Unterthanen Kinder, so andern Leuten dienen, seyndt der Herrschaft auf dem Hose zwei Jahre zu dienen und vorher zum Auskiesen bei 2 Nßo. Strafe sich zu stellen vers bunden."

An Lohn bekamen sie: der große Knecht 6 Mfl. 17 Gr. — Der Dehsenstnecht 2 Mfl. 17 Gr. — Der Ochsenstnecht 2 Mfl. 17 Gr. — Eine Wasch= oder Backmagd 4 Mfl. — Eine Magd im Diehause, deren vier waren, 2 Mfl. 20 Gr. u. s. w. — Dieser 3 wanghofedien st wurde durch die Gessindeordnung vom 10. Januar 1835 aufgehoben.